

Vorschlag zur kirchengemäßen Umsetzung der Einigungsstellen in der ELKB und dem DW Bayern im Rahmen des AGMVG.ELKB

0. Vorbemerkung

Durch das zweite Änderungsgesetz des MVG.EKD wurden mit der Neufassung des § 36a Einigungsstellen für Mitbestimmungsangelegenheiten in sozialen Angelegenheiten i.S.d. § 40 MVG.EKD ab 2020 verpflichtend eingeführt.

Über das Institut der Einigungsstellen können künftig (ab 01.01.2020) Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststellenleitung und MAV orientiert am wohlgemeinten Interesse der Dienststelle beigelegt werden, vgl. § 36a Abs. 4 S 3 MVG.EKD. Durch dieses paritätisch besetzte Gremium wird es künftig möglich sein, verbindliche Lösungen in mitbestimmten Angelegenheiten des § 40 MVG.EKD herbeizuführen, bei denen nicht die juristischen Kategorien von rechtmäßig oder rechtswidrig allein entscheidungsleitend sind, sondern die berechtigten Interessen beider Seiten zu einem sachdienlichen Ausgleich gebracht werden können. Die kirchengerichtliche Kontrolle der Einigungsstellenbeschlüsse ist auf eine Billigkeitskontrolle beschränkt, vgl. § 36a Abs. 4 S. 5 MVG.EKD.

Durch die verbindliche Umsetzung der Einigungsstellen wird damit das Prinzip der Dienstgemeinschaft auf Augenhöhe in den Dienststellen gestärkt werden.

Allerdings benötigt dieses im Mitarbeitervertretungsrecht neue Institut eine praktische Einbettung in die kirchlich-diakonische Mitarbeitervertretungspraxis der einzelnen Dienststellen.

Für große Einrichtungen, mit professionalisierten Abläufen in Sachen Mitarbeitervertretungsrecht, wird das Institut Einigungsstelle schnell aufgegriffen und mit Leben erfüllt werden können.

In kleineren und mittleren Einrichtungen, sowohl auf verfasst-kirchlicher als auch diakonischer Seite, steht jedoch zu befürchten, dass es lange Zeit dauern wird, bis Einigungsstellen eine in der Praxis etablierte Institution sein werden und für betriebliche Belange genutzt werden können. Daher ist es – auch im Sinne einer wohlverstandenen Dienstgemeinschaft auf Augenhöhe – notwendig, solche Dienste und Einrichtungen bei der Errichtung von Einigungsstellen zu unterstützen.

Daher erscheint es, vor allem im Interesse einer funktionierenden Dienstgemeinschaft, als geradezu notwendig, dass für die verfasst-kirchliche Seite auf der Ebene der ELKB und für die diakonische Seite auf der Ebene des DW Bayern, institutionalisierte Möglichkeiten eines niederschweligen Zugangs zu Einigungsstellen geschaffen werden.

Das MVG.EKD lässt dafür auf die entsprechenden Spielräume für das jeweils gliedkirchliche Recht, vgl. § 36a Abs. 2 und 6 MVG.EKD.

Ausführungsbestimmungen zu den Einigungsstellen innerhalb der ELKB und des DW Bayern könnten damit auf gliedkirchlicher Ebene beispielsweise im AGMVG.ELKB geregelt werden.

1. Mögliche materiell-rechtliche Regelungsinhalte im AGMVG.EKD

Jeweils für Dienststellen mit regelmäßig weniger als 300 Mitarbeitenden (7er MAVen, analog zu § 8 Abs. 1 MVG.EKD) sollen auf der Ebene der ELKB und des DW Bayern ständige, verpflichtende Einigungsstellen eingeführt werden. Diese gemeinsamen (zentralen) Einigungsstellen sind kraft Gesetzes für kleinere und mittlere Dienststellen zuständig. Das Recht eigene Einigungsstellen zu bilden bleibt unberührt. Größere Einrichtungen können sich durch Dienstvereinbarung den zentralen Einigungsstellen anschließen.

Betroffene Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen können nach den Regelungen des § 36a MVG.EKD diese zentralen Einigungsstellen anrufen und in Streitfällen verbindliche Regelungen schaffen.

Der unabhängige Vorsitzende wird gemeinsam zwischen dem jeweils zuständigen Gesamtausschuss und dem Landeskirchenrat bzw. dem Diakonischen Rat vereinbart. Bei Nichteinigung unterbreitet das Kirchengericht der ELKB einen Einigungsvorschlag, der erneut zwischen Gesamtausschuss und Diakonischem Rat beraten werden muss. Bei weiterer Nichteinigung wird von jeder Seite ein Vorsitzender berufen, der an den Sitzungen teilnimmt. Bei Abstimmungen in der zweiten Stufe, vgl. § 36a Abs. 4 S. 2 2. HS (Mitabstimmung des Vorsitzenden), entscheidet das Los, welcher Vorsitzende an der Abstimmung teilnimmt.

Jeweils ein Beisitzer wird vom zuständigen Gesamtausschuss und dem Landeskirchenrat bzw. dem Diakonischen Rat bestimmt. Jeweils ein weiterer Beisitzer wird von der jeweils beteiligten Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestimmt.

Der Landesausschuss der Gesamtausschüsse und der Landeskirchenrat erlassen für diese gemeinsamen Einigungsstellen eine Geschäftsordnung. Kommt eine Einigung nicht zustande unterbreitet das Kirchengericht einen Vermittlungsvorschlag. Kommt weiter keine Einigung zustande soll eine Geschäftsordnung in Kraft treten, die wesentliche Regelungen für das Zustandekommen der Einigungsstellen enthält, die für beide Seiten unstrittig sind. Einzelne Punkte sind dann einzeln abzustimmen.

Die Kosten für die Errichtung der Einigungsstelle trägt die ELKB bzw. das DW Bayern. Die Kosten für das Tätigwerden der Einigungsstelle trägt die jeweilige Dienststelle. Dafür werden geeignete Kostensätze festgelegt. Die Kosten für die Beisitzer aus den Dienststellen trägt die Dienststelle.

2. Bewertung

Einigungsstellen sind, auch wenn sie eine Anleihe aus dem Bereich der staatlichen Betriebsverfassung sind, gerade für das kirchlich-diakonischen Kollektivarbeitsrecht als Notwendigkeit zu betrachten. Dienstgemeinschaft, Parität und Augenhöhe der Verhandlungspartner als wesentliche Grundsätze im kirchlichen Kollektivarbeitsrecht werden durch das Institut der Einigungsstellen auf betrieblicher Ebene wesentlich gestärkt.

Ein an diesen Grundsätzen orientierter Umgang mit den Einigungsstellen im kirchlichen Bereich stellt nunmehr die Herausforderung dar, an der sich Kirche und Diakonie messen lassen müssen.

Gerade in kleineren und mittleren Einrichtungen in Kirche und Diakonie ist es gerade für Mitarbeitervertretungen oft schwierig den Dienststellenleitungen auf Augenhöhe zu begegnen, da das Gegenüber der Mitarbeitervertretung oftmals der Dienstvorgesetzte ist und ein Über- und Unterordnungsverhältnis die Beziehungen prägt.

Durch die Schaffung einer institutionalisierten, niederschweligen Möglichkeit des Zugangs zu Einigungsstellen auf der Ebene der ELKB bzw. des DW Bayern würde damit eine Lücke geschlossen werden. Eine Begegnung auf Augenhöhe als gleichberechtigte Verhandlungspartner wäre durch eine solche Konzeption möglich.

Augsburg, den 17.11.18

Arthur Pauli, Dipl. Soz. Päd. (FH), Dipl. Kaufm. (FH)